



ZÜRICH VIDEO TAGS

Statuten des Vereins Zürich Video Tags mit Sitz in der Stadt Zürich

ZHVideoTags Gratis-App für iOS + Android

www.zuerich-video-tags.ch

Seite 1 von 2

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ZÜRICH VIDEO TAGS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

- Der Verein bezweckt die Durchführung des partizipativen Langzeit-Kunstprojektes Zürich Video Tags (und damit eine Förderung des Kunstschaffens in der Stadt Zürich und angrenzenden Gemeinden im Bereich: mobile Medienkunst im öffentlichen Raum).
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Definition des Kunstprojektes: siehe www.zuerich-video-tags.ch + App ZHVideoTags.
- Seinen Zweck verfolgt der Verein durch:
 - Betreuung und Förderung der künstlerischen Prozesse des Kunstprojektes Zürich Video Tags.
 - Organisation von Veranstaltungen, Workshops, Ausstellungen usw.
 - Aqise von Fördermitteln, z.B. zur Finanzierung der technischen Umsetzung / technischen Weiterentwicklung und zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aufrufe zur aktiven Teilnahme am Projekt, Pressearbeit), Finanzierung von Veranstaltungen.
- Der Verein kann für die Erfüllung seines Zweckes Projektmitarbeitende beauftragen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art (Projektbeiträge, Subventionen, Sponsorenbeiträge)

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann bei Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revisionsstelle (= Kassenprüfung)

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste (Tagesordnung). Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge (Anträge zur Tagesordnung) zuhanden der Mitgliederversammlung können vorher oder an der Versammlung selbst erfolgen. Beschlussfassungen über nicht traktandierte Geschäfte an der Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung

./.



ZÜRICH VIDEO TAGS

Statuten des Vereins Zürich Video Tags mit Sitz in der Stadt Zürich

Seite 2 von 2

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. (Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.) Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern, nämlich Präsident/in und Kassenwart/in. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er bestimmt die Art der Unterschrift für den Verein und schliesst alle für die Projekte notwendigen Verträge ab.

Er führt die Protokolle und Mitgliederlisten des Vereins.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen, die nicht aus Vereinsmitgliedern bestehen müssen.

Er kann Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Protokollant/in

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereins.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel der anwesenden Mitglieder] dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann - und mit einfacher Mehrheit - aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. Dez. 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 8. Dezember 2013

Präsident/in: Myriam Thyes

Protokollführer/in: Anca Sinpalean